

fentlichen Behörden und namentlich den Aufsichtsbehörden und Gerichtsinhabern ist diese Einsichtsnahme ohne jeden Nachweis gestattet." Die erste Kammer ist darauf eingegangen, hat aber beschlossen, den Zusatz so zu fassen: „Den Stadträthen in Bezug auf die Stadtgerichte, andern Gerichtsinhabern in Bezug auf ihre Gerichte, sowie denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtsnahme ohne Nachweis eines besonderen Interesses gestattet. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt." Die Deputation rathet auch hier an, beizutreten, da die Worte: „denjenigen öffentlichen Behörden u." in Verbindung mit dem Schlusssatz die Bedenken beseitigen, welche gegen die Fassung der ersten Zeilen des Satzes sich aufdrängen, indem man aus ihnen schließen könnte, a) als ob der Stadtrath eines Orts die Hypothekenbücher bei dem Stadtgericht des andern Orts ohne Weiteres einsehen dürfe, und b) als ob es dem Stadtrathe an Orten, wo sich ein königliches oder ein herrschaftliches Gericht befindet, nicht gestattet sein solle, die seine Bürger betreffenden Folien des Hypothekenbuchs einzusehen.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer der Ansicht der Deputation bei, und will sie nunmehr statt des früher von ihr beschlossenen Schlusssatzes bei §. 20 den Schlusssatz annehmen, wie ihn die erste Kammer beschlossen hat? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: §. 22 lautet nach dem Gesetzentwurf so: „Hiernach kann insonderheit 1) eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum oder eine hypothekarische Forderung unter lästigem Rechtstitel und im guten Glauben erworben hat, und als neuer Besitzer oder als Gläubiger im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, von einem Andern, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung aber nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, nicht angefochten werden; 2) derjenige, zu dessen Gunst eine Beschränkung des Besitzers eines Grundstücks in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine von Letzterem vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht unter lästigem Titel und im guten Glauben erworben hat, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbeschränkung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war; 3) dagegen u. s. w.; 4) der hypothekarische Schuldner kann die Einrede, daß eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung wider den Dritten, welcher die Forderung unter lästigem Titel und in gutem Glauben erworben hat, und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht gebrauchen, wenn die Forderung nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht, oder eine den Einwendungen gegen die Richtigkeit entsprechende Abänderung darin bewirkt worden ist; 5) auf gleiche Weise muß

der Cessionar bei unterbliebener Eintragung der Cession in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 81) einem Dritten, welcher die nämliche hypothekarische Forderung späterhin von dem eingetragenen Gläubiger unter lästigem Rechtstitel und im guten Glauben erworben hat, und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen; 6) eine zur Ungebühr geschehene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuch behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung derer, welche, nachdem die Löschung geschehen war, unter lästigem Rechtstitel und im guten Glauben das Eigenthum an dem Grundstück durch Eintragung ihrer Erwerbung und ihres Besitztums oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionarien erlangt haben." Die zweite Kammer hatte beschlossen, bei dem Gesetzentwurf zu beharren, obgleich die erste Kammer die Worte: „unter lästigem Rechtstitel" aus allen diesen Sätzen ausgeschieden hatte. Man hielt dafür, es stehe der Grundsatz zu hoch, daß Niemand sich mit dem Andern Schaden bereichern dürfe. Es ist aber nicht zu verkennen, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher ebenfalls einen sehr hohen Standpunkt einnimmt, als jener Rechtsatz, zumal gegen die Nachtheile, welche durch den Wegfall der Worte herbeigeführt werden könnten, jeder vorsichtige Erwerber eines Grundstücks oder einer Forderung durch sofortigen Antrag auf Eintragung seines Namens oder durch Eintragung einer Protestation sichern kann. Die Deputation rathet daher jetzt an, der ersten Kammer beizutreten und die bezeichneten Worte aus allen Sätzen auszuschneiden, zumal auch nach der von der ersten Kammer angenommenen Fassung vorausgesetzt wird, daß auf Seiten des Erwerbenden guter Glaube vorhanden sein muß, sowie, daß mittelst der Paulianischen Klage auch eine solche Erwerbung angefochten werden kann.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand in Bezug auf §. 22 und auf die neuerdings vorgeschlagene Abänderung derselben eine Bemerkung macht, so gehe ich nunmehr zu der Frage über: ob die Kammer damit einverstanden ist, daß in den Sätzen 1, 2, 4, 5 und 6 dieser Paragraphe die Worte: „unter lästigem Rechtstitel" ausfallen? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: Die nächste Differenz ist bei §. 38. Da heißt es: „5) Vermächtnisnehmer und Diejenigen, denen Etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers. Der Nachlassbehörde liegt ob, für Eintragung dieser Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch auch Amtshalber Sorge zu tragen, und bewendet es in dieser Beziehung bei der Vorschrift art. XLV. §. 4 und des Mandats über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen, vom 30. October 1826, §. 11." Die zweite Kammer hatte den Gesetzentwurf unverändert angenommen, in der ersten Kammer aber hat man den Schlusssatz der Vorlage verändert, so daß die Paragraphe heißen